

SdK e.V. – Implerstraße 24 – 81371 München

Newsletter 80 | Wirecard AG

Anmeldung von Ansprüchen im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard Sales International Holding GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lassen Ihnen heute neue Informationen im Verfahren Wirecard zukommen.

In den vergangenen Wochen wurden offenbar eine Vielzahl von Wirecard-Aktionären von einer Kanzlei aus Berlin angeschrieben mit einem Angebot zur Durchsetzung von etwaigen Schadensersatzansprüchen im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard Sales International Holding GmbH (Aktenzeichen 1542 IN 1353/20), einer Tochtergesellschaft der Wirecard AG. Hintergrund ist das Urteil des BGH vom 06.03.2025, Aktenzeichen II ZR 137/24.

Mehrere Rechtsanwälte der SdK haben sowohl das BGH-Urteil als auch das Angebotsschreiben der Kanzlei rechtlich geprüft und kommen zur nachfolgenden Einschätzung:

1.

Im vom BGH entschiedenen Fall war der sogenannte Organwalter sowohl Organwalter der Muttergesellschaft als auch Organwalter der in Haftung genommenen Tochtergesellschaft. Die Muttergesellschaft hat ein unzulässiges und strafbares Schneeballsystem aufgebaut und betrieben, indem die Muttergesellschaft über die Vermittlung von anderen Vermittlungsgesellschaften, darunter auch der Tochtergesellschaft, Eigenverträge mit Versicherungen abgeschlossen und hierfür Provisionen vereinnahmt hat. Die erforderlichen Beiträge für diese Versicherungen konnte die Muttergesellschaft aber nur durch Kapitalaufnahme in Form der Begebung von immer neuen Anleihen aufbringen, was der Organwalter auch wusste. Um aber eine Anleihe zurückzahlen zu können, musste die Muttergesellschaft immer mehr Eigenverträge abschließen, um hieraus die Provisionen zu erhalten. Die Tochtergesellschaft, bei der die Person ebenfalls Organwalter war, hat beim Aufbau und Betrieb dieses Schnellballsystems unter anderem durch die Vereinnahmung von Provisionen in erheblicher Höhe mitgewirkt.

Diese Mitwirkung der Tochtergesellschaft hat dem BGH ausgereicht, einen eigenständigen Anspruch des geschädigten Anlegers gegen die Tochtergesellschaft zu begründen. Hierbei wird der Anspruch gegen den Organwalter der Tochtergesellschaft nach § 31 BGB zugerechnet. Dies ist zunächst keine Besonderheit, sondern „klassisches Schuldrecht“. Allerdings hat der BGH klargestellt, dass eine Haftung der Tochtergesellschaft nur in Betracht kommt, wenn der Organwalter, der auch bei der Muttergesellschaft Organwalter war, gerade im Pflichtenkreis der Tochtergesellschaft gehandelt hat. Wenn dies nicht erfüllt ist,

SdK-Geschäftsführung
Implerstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

kommt eine Haftung schon mangels Zurechnung nach § 31 BGB nicht in Betracht. Dies war im entschiedenen Fall aufgrund der verschiedenen Beiträge der Tochtergesellschaft nicht kritisch.

2.

Bei Wirecard geht es darum, dass Jan Marsalek zugleich als Organwälter der Wirecard Sales International Holding GmbH und der Wirecard AG gehandelt und nach derzeitigem Erkenntnisstand betrügerische Handlungen begangen hat.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Wirecard Sales International Holding GmbH durch Aktionäre der Wirecard AG besteht die Notwendigkeit, dass der personenidentische Organwälter gerade auch für die Tochtergesellschaft gehandelt haben muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht mit absoluter Sicherheit klar. Dies wird z.B. deutlich beim „Tatbeitrag“ des sog. Vortäuschens des TPA-Geschäfts über eine mehrfach gemittelte Beteiligung der Wirecard Sales International Holding. Sollten die direkten Verhaltensweisen der Wirecard Sales International Holding GmbH für eine Haftung nicht ausreichen, dann könnte eine Haftung dieser Gesellschaft aus dem Vortäuschen des TPA-Geschäfts nur erfolgen, wenn Herr Marsalek hierbei sowohl für die Wirecard UK and Irland Ltd. als auch für die Wirecard Sales International Holding, also in deren Pflichtenkreis tätig geworden wäre.

Ob die Übernahme einer Garantie für eine Kreditlinie über 1,75 Mrd. Euro und einer Garantie über 500,00 Mio. Euro dazu diente, ein Schwindelunternehmen aufrechtzuerhalten, kann derzeit nicht final beurteilt werden. Gleiches gilt für die Übernahme einer Bürgschaft über 20,00 Mio. Euro.

3.

Der BGH hat kürzlich entschieden, dass die Schadensersatzansprüche der Aktionäre gegenüber der Wirecard AG nachrangig sind. Damit stellt sich zugleich die Frage, ob Schadensersatzansprüche der Aktionäre gegenüber der Wirecard Sales International Holding GmbH – sofern diese überhaupt bestehen – nicht ebenso nachrangig sein müssten. Konkret ist also zu klären, ob die Qualifikation als Eigenkapitalforderung bestehen bleiben kann, da die Aktionäre der Wirecard AG unstreitig keine Eigenkapitalgeber der Wirecard Sales International Holding GmbH sind.

Der Anspruch gegenüber der Tochtergesellschaft ist ein selbständiger, eigener Anspruch aus unerlaubter Eingehung einer Eigenkapitalbeteiligung bei der Mutter- und nicht bei der Tochtergesellschaft. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ließe es sich hören, derartige Ansprüche gegen die Tochtergesellschaft als solche im Rang des § 38 InsO zu behandeln.

Behandelt man solche Ansprüche allerdings als Ansprüche nach § 38 InsO, erfolgt eine Besserstellung gegenüber den Gläubigern im Rang des § 38 InsO der Muttergesellschaft, die mangels Pflichtverletzung der Tochtergesellschaft keinen

eigenen Anspruch gegenüber der Tochtergesellschaft haben und nur mittelbar über die Überschussbeteiligung der Mutter nach § 199 InsO an der Insolvenzmasse partizipieren können. Zudem würde eine Nichtnachrangigkeit das jüngste BGH-Urteil weitgehend aushebeln, da in den allermeisten Fällen die Muttergesellschaft als Emittentin und Holding fungiert.

4.

Nach Ziffer 3317 VV RVG entsteht für die Vertretung eines Gläubigers im Insolvenzverfahren eine 1,0 Gebühr. Nach Auffassung unserer Rechtsanwälte wäre damit grundsätzlich auch die sog. Tabellenfeststellungsklage, die im Falle des Bestreitens der Forderung durch den Insolvenzverwalter erforderlich wäre, umfasst. Dem Angebotsschreiben lässt sich allerdings nicht entnehmen, ob die Kanzlei diese Feststellungsklagen zu den angegebenen Gebühren (1,0 Gebühr bezogen auf einen um 50% reduzierten Gegenstandswert) auch führen würde. Zudem wären die Gerichtskosten in jedem Fall noch gesondert zu bezahlen.

Insgesamt halten unsere Rechtsanwälte daher eine erfolgreiche Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard Sales International Holding GmbH für fraglich. Soweit hierfür nur geringe Kosten entstehen, kann eine Forderungsanmeldung dennoch versucht werden. Das Pauschalangebot der Kanzlei sehen die Rechtsanwälte hingegen sehr kritisch und die voraussichtlichen Kosten im Vergleich zur Erfolgswahrscheinlichkeit unangemessen hoch.

Für Mitglieder der SdK haben unsere Rechtsanwälte ein Muster zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard Sales International Holding GmbH vorbereit, das freiwillig und ohne Gewähr verwendet werden kann. Eine Weitergabe an Dritte ist aus rechtlichen Gründen nicht gestattet. Das entsprechende Dokument kann unter www.sdk.org/wirecard nach vorherigem Login rechts auf der Seite abgerufen werden.

Sollten Sie bislang kein Mitglied der SdK sein, können Sie die Mitgliedschaft ganz einfach unter <https://sdk.org/mitgliedschaft/> abschließen. Sie finden dort auch alle Informationen zu den Vorteilen einer Mitgliedschaft. Diese ist bereits ab einem Jahresbetrag von 75 Euro möglich.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 15.01.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!